

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 17. Oktober 2001

Umsetzung der UVP- und IVU-Richtlinien der EU in nationales Recht - Landesregierung nimmt Wettbewerbsnachteile für niedersächsische Landwirtschaft widerstandslos hin

Der Landtag wolle beschließen:

„EntschlieÙung

1. Der Landtag stellt fest:

Bundesregierung und Bundesrat haben das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) sowie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unangemessen in einem Schnellverfahren durchgesetzt. Die Vorgaben der EU-Richtlinien sind im Agrarbereich national erheblich verschärft worden. Dabei ist auf eine pragmatische Harmonisierung wie in anderen EU-Ländern verzichtet worden. Anders als in anderen EU-Ländern sind Bauvorhaben in Niedersachsen nach dem aufwendigen BImSchG zu genehmigen.

2. Der Landtag kritisiert,

- dass die Landesregierung im Bundesrat die nationalen Verschärfungen bei der Umsetzung der IVU- und UVP-Richtlinien im Agrarbereich widerspruchslos hingenommen hat, was massive Auswirkungen auf die niedersächsische Landwirtschaft haben wird,
- die Landesregierung, weil sie über zwei Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes die Entscheidung über die Zuständigkeit der Genehmigung von Bauanträgen nach BImSchG in unverantwortlicher Weise hinausgezögert hat. Dies hat zur Konsequenz, dass im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung unserer bäuerlichen Landwirtschaft notwendige Investitionen in die Zukunft verschoben werden mussten, was zur Folge hat, dass die heimische Bauwirtschaft zurzeit keine Aufträge erhält und auch in naher Zukunft keine Aufträge von der Landwirtschaft zu erwarten hat.

3. Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf,

- unverzüglich auf eine Harmonisierung der IVU- und UVP-Richtlinien auf europäischer Ebene zu drängen,
- den durch Inaktivität selbst verschuldeten Stau von Bauanträgen nach BImSchG durch geeignete Maßnahmen schnell abzubauen,
- aufgrund der schleppenden Antragsbearbeitung Investitionen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm nicht zu gefährden.“

Begründung

Das Gesetz zur Umsetzung der IVU- und UVP-Richtlinien der EU ist am 3. August 2001 in Kraft getreten. Bedingt durch die BSE-Debatte und die MKS-Bedrohung haben Bundesregierung und der Bundesrat aus sachfremden Gründen von einer 1 : 1 Umsetzung der EU-Richtlinien Abstand genommen und im Bereich der Landwirtschaft nationale Verschärfungen aufgenommen. Insbesondere folgende Punkte sind national verschärft worden:

- Einbeziehung der Rinderhaltung in die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG;
- Einführung einer Genehmigungspflicht unterhalb der Schwellenwerte der IVU-Richtlinie der EU;
- Einführung einer immissionschutzrechtlichen Anlagengenehmigung bei Überschreiten der Grenze von 50 Großvieheinheiten (GV) in Verbindung mit einem Viehbesatz von mehr als 2 GV pro ha und eine UVP bei Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen;
- Einbeziehung der Rinderhaltung in die UVP.

Damit wird zukünftig die UVP in Deutschland deutlich eher gefordert als in anderen EU-Staaten. Neu ist weiter die Einführung einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung. Die drastische Absenkung der BImSchG- und der UVP-Schwellenwerte beschleunigt den Strukturwandel in der bäuerlich orientierten Landwirtschaft zu größeren, spezialisierten Einheiten. Betriebsleiter mit kleineren Beständen werden angesichts des erheblichen zusätzlichen Aufwandes (für Genehmigungs- und Prüfverfahren muss mit Kosten zwischen 50 000 DM und 100 000 DM gerechnet werden) resignieren. Dies gilt insbesondere für Betriebe mit verschiedenen Tierarten (Rind, Schwein, Geflügel), bei denen die Kumulationsregelung zu einer weiteren deutlichen Absenkung der Schwellenwerte führt. Gerade diese Betriebe, die die vielfältige Kulturlandschaft auszeichnen, werden mit großen Industrieanlagen gleichgesetzt mit der Folge, dass sie mittelfristig aufgrund mangelnder Wettbewerbsfähigkeit zur Aufgabe gezwungen werden.

Nur mit einem engagierten Eintreten für eine Harmonisierung der IVU- und UVP-Richtlinien auf europäischer Ebene können die schon eingetretenen Wettbewerbsverzerrungen für die niedersächsische Landwirtschaft wieder rückgängig gemacht werden. Wieder einmal ist durch das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat dem Agrarland Nr. 1 in Deutschland Schaden zugefügt worden.

Darüber hinaus ist durch die mangelnde Entscheidungsfreudigkeit der Landesregierung ein Antragsstau bei den Landkreisen verursacht worden. Die Umsetzung der IVU- und UVP-Richtlinien in nationales Recht beinhaltete, die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Bauanträge nach BImSchG von den Landkreisen auf die Bezirksregierungen zu verlagern. Die Landesregierung beabsichtigte, diese nicht praktikable Zuständigkeitsverlagerung zurückzunehmen und wieder den Landkreisen zu übertragen.

Erst zwei Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ist die entsprechende Verordnung von der Landesregierung erlassen worden. Mittlerweile türmen sich die Anträge bei den Landkreisen, da die Bezirksregierungen in dieser Zeit nicht bearbeiten wollten, die Landkreise aber nicht bearbeiten durften. Für die bäuerliche Landwirtschaft notwendige Investitionen sind damit vorerst auf die lange Bank geschoben und die Bauwirtschaft, die ohnehin eine Durststrecke durchläuft, wartet vergeblich auf Aufträge.

Für viele der vorgesehenen Baumaßnahmen sollen noch Anträge nach dem AFP gestellt werden. Erst bei Vorlage der Baugenehmigung kann ein entsprechender Antrag bei den zuständigen Behörden gestellt werden. Mit der von der Landesregierung selbstverschuldeten schleppenden Antragsbearbeitung sowie mit den zusätzlichen nachgeschobenen Auflagen durch die IVU- und UVP-Richtlinien ist mit einer Genehmigung vor Jahresende nicht zu rechnen. Damit können in vielen Fällen die zurzeit geltenden Förderrichtli-

nien nicht mehr angewendet werden. Ab dem Jahr 2002 werden jedoch die Förderrichtlinien erheblich verschärft. Dies kann für die „Altfälle“ nicht gewollt sein. Daher muß eine Gefährdung der Anträge nach dem AFP mit den zurzeit geltenden Förderrichtlinien ausgeschlossen werden.

Möllring

Stellv. Fraktionsvorsitzender